



Vorlage Nr.: 2017/131

10.08.2017

Beschlussvorlage

öffentlich

| Beratungsfolge                                                        | Berichterstatter | Sitzung am | TOP |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------|------------|-----|
| Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten | FBL E            | 06.09.2017 | 5   |
| Kreisausschuss                                                        | FBL E            | 18.09.2017 | 13  |
| Kreistag                                                              | FBL E            | 26.09.2017 |     |

**Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen**
**Ergänzung der Gebührensatzung vom 23.11.2016 um eine Gebühr für getrennt angelieferte Garten- und Parkabfälle für den Zeitraum 01.10.2017 bis 31.12.2017**
**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag beschließt die Gebühr für die Verwertung der von den Städten getrennt angelieferten Garten- und Parkabfälle für den Zeitraum 01.10.17 bis 31.12.17 auf 43,49 €/t festzusetzen.
2. Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 1.
3. Der Kreistag beschließt die Ergänzung der Gebührensatzung vom 23.11.2016 gemäß Anlage 2.
4. Der Kreistag beschließt, dass das durch den Kreistagsbeschluss vom 21.11.2016 festgesetzte einheitliche Entgelt für die Verwertung von Garten- und Parkabfällen in Höhe von 22,50 €/t zzgl. MwSt. ab dem 01.10.2017 entfällt. Die Anlage 4 zum Kreistagsbeschluss vom 21.11.2016 wird entsprechend angepasst (Anlage 3).

 Süßerkrüb  
Landrat



 Butz  
Kreisdirektor

## **Darstellung des Sachverhaltes:**

### **Zu 1:**

Die Verwertung der getrennt angelieferten Garten- und Parkabfälle war 2013 europaweit in zwei Losen (Ostkreis: Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop, Westkreis: Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten und Marl) ausgeschrieben worden. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2018. Da beide Auftragnehmer die Verwertung zu einem einheitlichen Entgelt angeboten hatten, wurde keine Gebühr festgesetzt, sondern ein privatrechtliches Entgelt gemäß Anlage 4 der jeweils geltenden Gebührensatzungen. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen den kreisangehörigen Städten und den Auftragnehmern.

Am 01.06.2017 ist die Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen in Kraft getreten. Durch diese Verordnung reagieren Bund und Länder auf die hohen Nitratbelastung im Grundwasser und die entsprechende Klage der EU-Kommission. Die Verordnung zielt auf eine bessere pflanzenbauliche Verwertung von Düngern und die Verminderung von umweltbelastenden Nährstoffüberschüssen ab. Dabei stehen die Hauptnährstoffe Stickstoff und Phosphor im Mittelpunkt. Um dem Nährstoffüberschuss entgegen zu wirken, soll durch die neue Düngeverordnung, die aufzubringende Menge an Nährstoffen reduziert bzw. begrenzt werden. Es werden feste Nährstoffbedarfe für Pflanzen vorgegeben und Ausbringungsobergrenzen sowie Sperrfristen vorgesehen.

Obwohl die Kompostanwendung in der Landwirtschaft in erster Linie der Bodenverbesserung dient und der Stickstoff in Komposten zum überwiegenden Teil in organischer gebundener, nicht pflanzenverfügbarer Form vorliegt, unterliegt Kompost auch den Beschränkungen der Düngeverordnung.

In vielen Regionen Nordrhein-Westfalens und im südlichen Niedersachsen sind die landwirtschaftlichen Flächen mit Nährstoffen überversorgt, so dass verstärkt Nährstoffe aus den besagten Regionen in die sog. Ackerbauregionen abgeführt werden müssen. Daraus folgt für die Komposthersteller ein erheblich erhöhter Transportaufwand in die Regionen, die noch in der Lage sind, Nährstoffe aufzunehmen (z.B. Hunsrück, Magdeburger Börde etc.). Neben dem erhöhten Transportaufwand führt auch die Sperrfrist für die Kompostausbringung vom 15.12. bis 15.01. des Folgejahres zu einer Erhöhung der Lagerhaltungskosten.

Der seinerzeit geschlossene Vertrag mit den Verwertern der Garten- und Parkabfälle sieht die Möglichkeit einer Entgeltanpassung unter anderem vor, wenn nach Vertragsschluss gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Leistungen des Vertrages zum Gegenstand haben. Beide Auftragnehmer haben eine Entgeltanpassung beantragt und die durch die Änderung der Düngeverordnung hervorgerufenen Kostenerhöhungen hinlänglich begründet. Aufgrund der unterschiedlichen Verwertungsverfahren in den beiden Betrieben (reine Kompostherstellung und Erstellung eines sog. Kultursubstrates) fallen die Mehrkosten unterschiedlich aus.

Um eine Gleichbehandlung der Städte des Westvests und des Ostvests zu gewährleisten, muss eine kreiseinheitliche Gebühr für die getrennt angelieferten Garten- und Parkabfälle ab dem 01.10.2017 eingeführt werden. Daraus folgt, dass die Abrechnung künftig nicht mehr direkt zwischen den Auftragnehmern und den Städten erfolgen kann, sondern zwischen den Auftragnehmern und dem Kreis Recklinghausen als Auftraggeber erfolgen muss.

Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage der von den kreisangehörigen Städten für das vierte Quartal angegebenen Menge an Garten- und Parkabfällen in Höhe von 14.449 Tonnen. Die kalkulierten Kosten für die Verwertung der Garten- und Parkabfälle werden für diesen Zeitraum 628.422,34 € incl. MwSt. betragen, so dass sich eine einheitliche Gebühr für getrennt angelieferte Garten- und Parkabfälle in Höhe von 43,49 €/t ergibt.

**Zu 2:**

Aufgrund der Einführung einer Gebühr für die Verwertung der im Kreis Recklinghausen anfallenden Garten- und Parkabfälle, war die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen entsprechend zu überarbeiten und anzupassen (Anlage 1). Die Änderung betrifft § 17 der Satzung: Gebühren und Entgelte. Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderungen an der Satzung vorgenommen. So wurden die in der Satzung noch enthaltenen Verweise auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes (KrW-/AbfG) durch die entsprechenden Verweise auf die Paragraphen des seit dem 01.06.2012 geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (KrWG) ersetzt. Darüber hinaus wurde die derzeit nicht mehr betriebene Deponie Löringhof aus den zur Verfügung gestellten Anlagen herausgenommen (§ 5 der Satzung).

**Zu 3:**

Aufgrund des Beschlusses zu 1 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom 23.11.2016 zu ergänzen (Anlage 2).

**Zu 4:**

Aufgrund der Einführung einer Gebühr für die Verwertung der im Kreis Recklinghausen anfallenden Garten- und Parkabfälle war die bisherige Entgeltregelung in der Anlage 4 des Kreistagsbeschlusses vom 23.11.2016 entsprechend zu ändern und die Garten- und Parkabfälle aus der Entgeltregelung herauszunehmen (Anlage 3).